



Satzung des Fördervereins „Gymnasium im Schloss“ in der Fassung vom 01.05.2023

§ 1 – Name und Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen: Förderverein „Gymnasium im Schloss e.V.“. Er hat seinen Sitz in Wolfenbüttel und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 – Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere durch die Förderung der Schülerinnen und Schüler, der Schulklassen und des Schulbetriebes des Gymnasiums im Schloss. Der Verein kann zu dem Zweck fremdes Vermögen verwalten. Die einzelnen zu fördernden Maßnahmen ergeben sich im Wesentlichen aus § 3 der Satzung, der jedoch auch andere, dem Zweck des Vereins dienende Maßnahmen nicht ausschließt.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der genannten gemeinnützigen Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Förderungswürdige Maßnahmen sind im Wesentlichen:

- Anschaffung von Sachgütern zur Förderung und Verbesserung des Schulbetriebs;
- Maßnahmen der Schulleitung zur Durchführung und Förderung des Schulbetriebs;
- Unterstützung von Schülergruppen und Schülern mit Lernmitteln und Barmitteln in begründeten Fällen

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung des Vereins keine Abfindung.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein darf die durch Beiträge und Spenden angesammelten Gelder nur zur Erfüllung seiner Aufgaben verwenden. Er darf insbesondere keine Schulden machen.

§ 4 – Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird erworben durch Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung beim Vorstand. Stimmberechtigte Mitglieder können nur Eltern von Schülern im Gymnasium im Schloss werden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Sie können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben und haben auch bei mehreren Schülern in der Schule nur eine Stimme.

Fördernde Personen können alle Personen oder Personenvereinigungen werden, die ein Interesse an der Förderung des GiS haben. Diese außerordentliche Mitgliedschaft kann auf Antrag beim Vorstand erworben werden. Außerordentliche Mitglieder haben zwar Sitz aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Es findet keine anteilige Beitragserstattung statt.

In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft durch schriftliche Austrittserklärung endet die Mitgliedschaft mit Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Mitgliedsbeiträge an zwei aufeinander folgenden Jahren trotz einmaliger schriftlicher Erinnerung nicht gezahlt werden.

§ 6 – Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist möglichst durch Einzugsverfahren mit Eintritt, in den Folgejahren jährlich im Voraus zu Schuljahresbeginn, zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand.

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 8 – Vereinsvorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie der/die Schriftführer/in und einem oder mehreren Beisitzern / innen. Der erweiterte Vereinsvorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters.

Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

Vertreter des Vereins ist der/die 1. Vorsitzende. Im Verhinderungsfalle wird er/sie durch seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten.

Über Fördermittel bis zu 500,00 Euro kann der/ die Vorsitzende allein entscheiden, bei Beträgen bis zu 3.000,00 Euro entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

Über höhere Beträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Auch hier entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand hat darüber hinaus über folgende Anträge zu entscheiden:

- Anträge aus der Mitte der Mitgliederversammlung, die Klassenelternräte haben die Elternschaft über ihr Antragsrecht zu unterrichten.
- Anträge aus den Fachkonferenzen, der Schulleitung oder der Arbeitsgemeinschaften des Gymnasiums im Schloss.
- Anträge aus dem Schülerrat und
- Anträge aus der Mitte der Elternschaft.

Der Vorstand des Vereins wird gewählt aus den Mitgliedern des Vereins. Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung. Gewählt wird der Vorstand jeweils für zwei Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus dem Vorstand ausscheiden, erfolgt eine Nachwahl in einer einzuberufenden Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Eine Vergütung barer Auslagen erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 – Mitgliederversammlung

Die den stimmberechtigten Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als dem obersten Organ des Vereins ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich stattfinden. Ihre Einberufung erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende/n durch Anschreiben der Mitglieder und Bekanntgabe auf der Schulhomepage unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens vierzehn Tagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung / Bekanntgabe des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder zwanzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder oder drei Vorstandsmitglieder dieses beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende. Im Verhinderungsfalle ein Mitglied des Vorstandes.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
- die Protokollführerin/der Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

§ 10 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Ihrer Beschlussfassung unterliegt:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
- die Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins
- die Entgegennahme der Berichte.

Ausgenommen bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Hierauf sind die Mitglieder bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

§ 11 – Mindestinhalt der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten,
- Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über die Entlastung,
- Neuwahlen oder Nachwahlen falls erforderlich.

§ 12 – Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden zwei Kassenprüfer/innen haben gemeinschaftlich zumindest einmal im Jahr und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen. Deren Ergebnis ist schriftlich zu dokumentieren und der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig, jedoch darf kein Kassenprüfer sein Amt länger als zwei Jahre hintereinander ausüben. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13 – Änderung der Satzung

Satzungsänderungen beschließt nur die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Auf die Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

§ 14 – Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,

- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 – Auflösung/Aufhebung des Vereins und Anfallberechtigung

Über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, auch hierauf muss in der Tagesordnung rechtzeitig hingewiesen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Wolfenbüttel als Schulträger, die das Vermögen zur Förderung von Bildung und Erziehung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 52 AO zu verwenden hat.

§ 16 – Schlussbestimmung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins

am **12.10.2022** beschlossen worden.

Änderungen der Satzung, die durch Vorgaben von Behörden etc. bestimmt werden, können durch den Vorstand selbsttätig geändert werden.